

Stéphanie Neuhaus-Descuves*

Entwicklungen im Haftpflichtrecht

Inhaltsverzeichnis

I.	Urteile zum Haftpflichtrecht	104
A.	Haftung aus unerlaubter Handlung	104
1.	4A_299/2015 vom 2. Februar 2016 = BGE 142 III 84 – Vertrauenshaftung ISO-Zertifikat	104
2.	6B_1067/2015; 6B_1077/2015 vom 1. Juni 2016 – Garantenstellung im Rahmen von Stadionbau	105
3.	6B_275/2015 vom 22. Juni 2016 – Haftung des Bergführers bei Lawinenunglück	105
4.	4A_134/2016 vom 11. Juli 2016 – Haftung des Verleihers bei Dienstverschaffungsverträgen	106
5.	6B_132/2016 vom 16. August 2016 – Verschuldenshaftung bei Arbeitsunfall	106
6.	4A_179/2016 vom 30. August 2016 – Garantenstellung der Eltern (zur Publikation vorgesehen)	106
7.	6B_114/2016 vom 20. September 2016 – Vorsehbarkeit des Erfolges	107
B.	Haftung des Werkeigentümers	107
1.	4A_479/2015 vom 2. Februar 2016 – Werkmangel bei öffentlichen Strassen	107
2.	4A_463/2015 vom 17. März 2016 – Unterhaltungspflicht von öffentlichen Parkplätzen	107
3.	4A_377/2016 vom 18. Oktober 2016 – Haftung des Nachbars – Vorsehbarkeit als Voraussetzung für die Haftbarkeit	108
C.	Haftung nach SVG	108
1.	6B_374/2015 vom 3. März 2016 = BGE 142 IV 93 – Fahren im Kolonnenverkehr	108
2.	4A_640/2015 vom 13. April 2016 – Halterhaftung nach Grad des Verschuldens	109
3.	6B_165/2015 vom 1. Juni 2016 = BGE 142 IV 137 – grobe Verkehrsregelverletzung	109
4.	6B_965/2014 vom 2. August 2016 – Sorgfaltspflichten im Strassenverkehr	109
5.	6B_1064/2015 vom 6. September 2016 – grobe Verkehrsregelverletzung	110
6.	4A_74/2016 vom 9. September 2016 – sektorielle Verteilung der Haftung und Adäquanz	110
7.	6B_1204/2015 vom 3. Oktober 2016 – Strafzumessung und Electronic Monitoring	111
D.	Haftung für Medikamente: 4A_549/2015 vom 27. Juni 2016 – Haftung des Leiters eines Forschungsprojektes	111
E.	Haftung des Arztes: 6B_877/2015 vom 20. Juni 2016 – Haftung von Medizinalpersonen	111
F.	Haftung des Anwalts: 4A_693/2014 vom 4. Februar 2016 – Sorgfaltspflicht des Anwalts bezüglich Verjährungsunterbrechung	112

* Rechtsanwältin, CAS Haftpflicht- und Versicherungsrecht, Legal Director bei Eversheds AG, Zürich.

G.	Haftung des Arbeitgebers: 4A_21/2016 vom 13. Juni 2016 – Fürsorgepflicht des Arbeitgebers	113
H.	Kausalzusammenhang: 4A_637/2015 vom 29. Juni 2016 = BGE 142 III 433 – Brückensymptome / Reflexschaden	113
I.	Schadensberechnung: 4A_122/2016 vom 4. Juli 2016 – Berechnung des Versorgerschadens	114
II.	Urteile zur Verjährung	115
A.	9C_720/2015 vom 26. Februar 2016 = BGE 142 V 118 – nachträgliche Forderungen des Arbeitgebers	115
B.	4A_229/2015 vom 14. April 2016 – Unterbrechung der Verjährung	115
C.	4A_689/2015 vom 16. Juni 2016 – Kenntnis des Schadenumfangs	115
III.	Urteile zum Verfahrensrecht	116
A.	Streitverkündungsklage	116
1.	4A_580/2015 vom 11. April 2016 = BGE 142 III 271 – Prozessuale Befugnisse der Nebenintervenientin	116
2.	4A_375/2015 vom 26. Januar 2016 = BGE 142 III 102 – Bezifferung der Streitverkündungsklage	117
B.	Streitgegenstand: 4A_571/2015 vom 29. Februar 2016 = BGE 142 III 210 – Einrede der abgeurteilten Sache (res iudicata)	118
C.	Unentgeltliche Rechtspflege: 4D_62/2015 vom 9. März 2016 = BGE 142 III 138 – Aussichtslosigkeit von einzelnen Rechtsbegehren	119
D.	Vorsorgliche Beweisführung: 4A_352/2015 vom 4. Januar 2016 = BGE 142 III 40 – Vorsorgliche Beweisführung und Nebenintervention	119
E.	Beweiswürdigung	120
1.	4A_318/2016 vom 3. August 2016 – Beweiskraft von Privatgutachten	120
2.	4A_262/2016 vom 10. Oktober 2016 – Anscheinsbeweis für natürlichen Kausalzusammenhang	120
F.	Parteientschädigung im Strafverfahren: 4A_84/2016 vom 5. September 2016 – frühzeitige Geltendmachung von Parteikosten	121
G.	Zwischenentscheid: 4A_591/2015 vom 6. Juli 2016 – Bindungswirkung	121
H.	Teilklage: 4A_99/2016 vom 18. Oktober 2016 – Bestimmtheitsgrad von Rechtsbegehren (zur Publikation vorgesehen)	121
I.	Verhandlungsmaxime: 4A_456/2015 vom 6. Juni 2016 = BGE 142 III 462 – Tatsächliche Grundlage des Urteils im Rahmen der Verhandlungsmaxime	122

I. Urteile zum Haftpflichtrecht

A. Haftung aus unerlaubter Handlung

1. 4A_299/2015 vom 2. Februar 2016 = BGE 142 III 84 – Vertrauenshaftung ISO-Zertifikat

Allein die Tatsache, dass ein ISO-Zertifikat für ein Unternehmen ausgestellt wurde, reicht nicht aus, um bei allfälligen Schäden der Kunden eine Haftung aus erwecktem Vertrauen geltend machen zu können. Die Beantwortung der Frage, ob Vertrauen erweckt und enttäuscht wurde, muss vielmehr davon abhängig gemacht werden, was auch inhaltlich zertifiziert wurde. Zumindest muss aufge-

zeigt werden können, dass und inwiefern eine ISO-Zertifizierung geeignet gewesen sein soll, gewisse Erwartungen der Anleger zu wecken, wonach sie ihr Geld zurückbezahlt erhalten würden.

2. 6B_1067/2015; 6B_1077/2015 vom 1. Juni 2016 – Garantenstellung im Rahmen von Stadionbau

Beim Bau des Stadions «Maladière» in Neuenburg wurde die Durchführung der notwendigen statischen Berechnungen vergessen, welche die Stabilität des Werkes im Verlauf des Stadionbaus hätten sicherstellen sollen. Durch die in der Folge auftretende Instabilität ereignete sich beim Stadionbau ein Unfall. Das Bundesgericht bejaht zuerst die hypothetische Kausalität zwischen der dem Ingenieur vorgeworfenen Unterlassung der Stabilitätsberechnungen und dem Unfall. Hätte der Ingenieur die Instabilität des Werkes bereits im Laufe der Montagearbeiten entdeckt, hätte eine entsprechende Stützvorrichtung bereitgestellt werden können und es wäre somit nicht zu einem Unfall gekommen. Zudem bejaht das Bundesgericht den hypothetischen Kausalzusammenhang zwischen der fehlenden Kontrolle des Generalunternehmers und dem Unfall. Das ebenfalls schuldhaftes Unterlassen der Durchführung der notwendigen Berechnungen durch die übrigen Beteiligten führt nicht zu einer Unterbrechung dieses Kausalzusammenhangs. Das Verhalten der Beteiligten erscheint nicht derart ungewöhnlich oder ausserordentlich, um das schuldhaftes Verhalten des Generalunternehmers in den Hintergrund treten zu lassen. Ein Generalunternehmer muss auf einer Baustelle von dieser Grösse damit rechnen, dass nicht immer alle Parteien ihren Aufgaben korrekt nachkommen, wodurch er eine erhöhte Überwachungspflicht trägt.

3. 6B_275/2015 vom 22. Juni 2016 – Haftung des Bergführers bei Lawinenunglück

Im Falle eines tödlichen Lawinenunglücks stellt sich mitunter die Frage, ob ein Bergführer durch sein Handeln seine Sorgfaltspflicht verletzt hat. Pflichtwidrig ist eine Unvorsichtigkeit, wenn der Bergführer zum Zeitpunkt der Handlung aufgrund seiner Kenntnisse und Fähigkeiten die damit bewirkte Gefährdung des Lebens des Opfers hätte erkennen können und wenn er zugleich die Grenzen des erlaubten Risikos überschritten hat. Indem er die bestehende Lawinengefahr unterschätzte und zudem eine Route wählte, welche ein übermässiges Risiko darstellte, obschon ihm eine ungefährliche Option offenstand, hat er seine Sorgfaltspflicht verletzt und haftet demzufolge.

4. 4A_134/2016 vom 11. Juli 2016 – Haftung des Verleihers bei Dienstverschaffungsverträgen

Im vorliegenden Fall stellt ein Verleiher zwei Arbeiter zur Verfügung, damit diese dem Entleiher beim Aufbau eines Gerüstbaus zur privaten Fassadenrenovierung helfen. Im Rahmen dieses Dienstverschaffungsvertrages gilt es zu prüfen, von welchen Fähigkeiten der Arbeiter im Hinblick auf die zu erledigenden Arbeiten die Parteien nach Treu und Glauben ausgehen durften und mussten. Laut Bundesgericht durfte der Verleiher annehmen, dass es genügt, wenn seine Arbeiter wussten, wie ein solches Gerüst fachmännisch aufgebaut wird. Hingegen wird nicht vorausgesetzt, dass die eingesetzten Arbeiter alle Sicherheitsvorschriften kennen mussten, welche in Bezug auf den Gerüstbau relevant sein könnten. Daher haftet der Verleiher nicht, wenn sein Arbeiter einen Geländerholm unter Aufsicht des Entleihers ungenügend mit Draht befestigt und der zweite Arbeiter später deswegen vom Gerüst stürzt und sich schwere Verletzungen zuzieht.

5. 6B_132/2016 vom 16. August 2016 – Verschuldenshaftung bei Arbeitsunfall

Ein Arbeiter, welcher bei einem Arbeitsunfall unter einer Stanzmaschine eingeklemmt wurde, nachdem er sich selber zur Fehlerbehebung unter die Ansaugplatte begeben hat, trifft kein Selbstverschulden. Dies entscheidet das Bundesgericht aufgrund der Tatsache, dass er mangels einer entsprechenden Schulung fälschlicherweise davon ausging, dass sich die Maschine nach der Betätigung des Stopp-Knopfs nicht mehr bewegen könne. Da der Arbeiter von seinem Vorgesetzten einzig die Weisung erhielt, kleine Störungen selber zu beheben und dazu den Stopp-Knopf zu drücken, kann keinesfalls von einem schweren Selbstverschulden gesprochen werden, welches den Kausalzusammenhang unterbrechen würde. Vielmehr führt dies auf ein Verschulden des Arbeitgebers zurück, der den Arbeiter nicht korrekt instruierte und falsche Weisungen erteilte.

6. 4A_179/2016 vom 30. August 2016 – Garantenstellung der Eltern (zur Publikation vorgesehen)

Eine Mutter verletzt ihre Pflichten aus der Garantenstellung von Art. 302 ZGB, wenn sie ihren 4-jährigen hyperaktiven Sohn nur in Begleitung seiner fünf Jahre älteren Schwester auf den Schulweg gehen lässt. Da es auf dem Weg zu einem Unfall mit einem Roller kam, weil ihr jüngeres Kind plötzlich auf die Strasse lief, wird die Mutter mitverantwortlich und haftet nach Art. 41 OR. Die solidarische Haftung wird gemäss Art. 60 Abs. 2 SVG unter Würdigung aller Umstände verteilt, wobei der Rollerfahrer zu 70% aus der SVG-Gefährdungshaftung haft-

bar wird und die Mutter zu 30% für die Verletzung ihrer Schutzpflicht einzustehen hat.

7. 6B_114/2016 vom 20. September 2016 – Voraussehbarkeit des Erfolges

Für eine Sorgfaltspflichtverletzung und mithin die Fahrlässigkeitshaftung braucht es die Voraussehbarkeit des Erfolgs als Grundvoraussetzung. Dies bedeutet, dass der Beklagte die zum Erfolg führenden Geschehensabläufe zumindest in den wesentlichen Zügen voraussehen musste. Im vorliegenden Fall kam es zu einem tödlichen Unfall bei Aufräumarbeiten auf einem Openair-Gelände, als sich innert Minuten ein enorm heftiger Sturm zusammenbraute. Die Freiwilligenarbeiter suchten Schutz in einem Zelt, welches jedoch durch starke Windböen aus der Verankerung gerissen wurde. Dabei wurden auch Bodenplatten mit Eigengewicht von 500kg durch die Luft geschleudert, die das Opfer schliesslich tödlich verletzten. Die Beklagten – der Bauchef und der Gruppenleiter der Aufräumarbeiten – werden vom Bundesgericht freigesprochen und haften nicht, da sie nicht mit einem derart starken Sturm rechnen mussten und dieser auch zu keinem Zeitpunkt voraussehbar war.

B. Haftung des Werkeigentümers

1. 4A_479/2015 vom 2. Februar 2016 – Werkmangel bei öffentlichen Strassen

Der Grundsatz, dass ein Werkmangel nach Art. 58 OR vorliegt, wenn das Werk beim bestimmungsgemässen Gebrauch keine genügende Sicherheit bietet, gilt auch für öffentliche Strassen. An deren Anlage und Unterhalt werden jedoch nicht allzu strenge Anforderungen gestellt und es genügt, dass die Strasse bei Anwendung gewöhnlicher Sorgfalt ohne Gefahr benützt werden kann. Hindernisse auf der Fahrbahn müssen vom Strasseneigentümer hinreichend signalisiert werden. Da die Strasse im vorliegenden Fall mit einem (zumindest wie Öl aussehenden) Film überzogen war und die Lenkerin nicht mit einer derart rutschigen Fahrbahn rechnen konnte, reichte das Signal «Baustelle» nicht aus. Vielmehr hätte das Signal «Schleudergefahr», das vor glattem Belag der Fahrbahn warnt, angebracht werden müssen. Die fehlende Signalisation stellt somit einen Werkmangel gemäss Art. 58 OR dar.

2. 4A_463/2015 vom 17. März 2016 – Unterhaltungspflicht von öffentlichen Parkplätzen

Bei einem Unfall aufgrund von Glatteis gilt, dass vom Werkeigentümer eines Parkplatzes nicht verlangt werden kann, dass jegliche Glatteisgefahr durch früh-

zeitiges Salzen vermieden wird. Obschon der Geschädigte das Eis nicht sehen konnte, da sich der Unfall morgens um 7:00 Uhr im Dunkeln ereignete, kann der Gemeinde als Eigentümerin des Parkplatzes keine Unterhaltspflichtverletzung vorgeworfen werden. Durch den vorhandenen 24-Stunden-Pikettendienst, welcher bereits ab 6:30 Uhr manuell Salz gestreut hat, wird die Pflicht des Werkeigentümers erfüllt, selbst wenn nicht zwischen allen bereits parkierten Fahrzeugen gesalzen wurde. Das Einsetzen einer Salzmaschine im konkreten Fall wird nicht zwingend verlangt, da es an der Situation nichts geändert hätte.

**3. 4A_377/2016 vom 18. Oktober 2016 – Haftung des Nachbars –
Voraussehbarkeit als Voraussetzung für die Haftbarkeit**

Im vorliegenden Fall stürzte ein damals 19 Monate alter Junge in den benachbarten Gartenteich und blieb dort mit dem Gesicht im Wasser mehrere Minuten liegen. Durch den Sauerstoffmangel erlitt er eine schwere Hirnschädigung. Das Bundesgericht bestätigt nun das Urteil der Vorinstanz, die eine Werkeigentümerhaftung des Nachbars verneinte. Es gilt die Rechtsprechung, wonach die Haftung des Werkeigentümers ausnahmsweise auch bei zweckwidrigem Verhalten bestimmter Personengruppen, insbesondere von Kindern, bejaht wird. Voraussetzung für die Haftbarkeit ist aber auch in solchen Fällen, dass das zweckwidrige Verhalten voraussehbar ist. Im konkreten Fall haftet der Eigentümer des Gartenteiches jedoch nicht, da es für ihn aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht voraussehbar war, dass sich Kinder unerlaubterweise durch den einzig offenen, schmalen Zugang rund um das Haus herum bis in die hinterste Ecke eines fremden Hauses zum gut abgeschirmten Teich überhaupt vordringen könnten.

C. Haftung nach SVG

**1. 6B_374/2015 vom 3. März 2016 = BGE 142 IV 93 – Fahren im
Kolonnenverkehr**

Bei parallelem Kolonnenverkehr ist es erlaubt, rechts an anderen Fahrzeugen vorbeizufahren (sog. Vorfahren). Das Rechtsüberholen durch Ausschwenken und Wiedereinbiegen ist hingegen gemäss Art. 8 Abs. 3 Satz 2 VRV auch beim Fahren in parallelen Kolonnen ausdrücklich untersagt. Kolonnenverkehr ist anhand der konkreten Verkehrssituation zu bestimmen und zu bejahen, wenn es auf der linken und/oder mittleren Überholspur zu einer derartigen Verkehrsverdichtung kommt, dass die auf der Überhol- und der Normalspur gefahrenen Geschwindigkeiten annähernd gleich sind. Das (passive) Rechtsvorbeifahren bei dichtem Verkehr ist mittlerweile eine alltägliche, kaum zu vermeidende Situation, die nicht generell zu einer abstrakt erhöhten Gefahrensituation i.S.v. Art. 90 Abs. 2

SVG führt. Ein Vorfahren begründet weder objektiv eine Verkehrsregelverletzung und erhebliche Gefährdung der Verkehrssicherheit mit beträchtlicher Unfallgefahr noch subjektiv ein schweres Verschulden oder grobe Fahrlässigkeit.

2. 4A_640/2015 vom 13. April 2016 – Halterhaftung nach Grad des Verschuldens

Weil ein Unfall ausschliesslich auf die fehlende Beleuchtung eines Fahrzeuges zurückzuführen ist, trägt der Lenker dieses Personenwagens die volle Haftung für den Zusammenstoss. Das Fahrzeug hätte nur bei erhöhter Aufmerksamkeit und mit grösster Mühe wahrgenommen werden können. Die einseitige Haftung folgt aus der Bestimmung von Art. 61 Abs. 1 SVG, wonach der Schaden den Haltern aller beteiligten Fahrzeuge nach Massgabe des von ihnen zu vertretenden Verschuldens auferlegt wird. Bei einseitigem erheblichem Verschulden hat der schuldhaftige Halter grundsätzlich die volle Haftung zu übernehmen.

3. 6B_165/2015 vom 1. Juni 2016 = BGE 142 IV 137 – grobe Verkehrsregelverletzung

Bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung im Sinne von Art. 90 Abs. 4 lit. a-d SVG besteht gestützt auf die Auslegung von Art. 90 Abs. 3 und 4 SVG keine unwiderlegbare Gesetzesvermutung, dass die subjektiven Voraussetzungen von Art. 90 Abs. 3 SVG erfüllt sind. Derjenige, der eine Geschwindigkeit nach Art. 90 Abs. 4 SVG überschreitet, begeht objektiv eine qualifiziert grobe Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 3 SVG. Er erfüllt grundsätzlich die subjektiven Voraussetzungen des Straftatbestands. Dem Richter kommt ein, wenn auch begrenzter, Handlungsspielraum zu, um unter besonderen Umständen die Erfüllung der subjektiven Voraussetzungen zu verneinen. Somit verstösst die Verurteilung des Beschwerdeführers wegen qualifiziert grober Verkehrsregelverletzung im vorliegenden Fall nicht gegen Bundesrecht. Es liegen keine besonderen Umstände vor, welche die Erfüllung der subjektiven Voraussetzungen des Straftatbestands ausschliessen würden.

4. 6B_965/2014 vom 2. August 2016 – Sorgfaltspflichten im Strassenverkehr

Obschon ein Autolenker mit seinem Lieferwagen auf einer Strasse mit Tempolimit 80 km/h rechts anhält und dieses Parkieren in der Folge zu einer tödlichen Kollision mit einem später folgenden Fahrzeug führt, verletzt er seine Sorgfaltspflicht im Strassenverkehr nicht. Ein abgestelltes Fahrzeug kann den Verkehr nur stören, wenn es ein erhebliches Hindernis bildet, das trotz der den anderen Strassenbenützern zuzumutenden Aufmerksamkeit zu Unfällen Anlass geben kann oder andere Personen in besonderem Masse hindert, ihren Weg fortzusetzen. Der

später folgende Fahrzeuglenker hatte das stehende Fahrzeug aufgrund eines vor ihm fahrenden Personenwagens zwar vorerst nicht gesehen, jedoch hätte er sein Überholmanöver aufgrund seiner eigenen Sorgfaltspflichten abbrechen müssen, sobald er das parkierte Fahrzeug gesehen hat.

5. 6B_1064/2015 vom 6. September 2016 – grobe Verkehrsregelverletzung

Indem ein Autolenker auf der Autobahn bei nassen Strassenverhältnissen und entsprechender Einschränkung der Sicht sowie regem Verkehrsaufkommen einen Spurwechsel vollzog, bei dem er selber mit einer Geschwindigkeit von nur 104,99 km/h unterwegs war und unvermittelt auf die Überholspur wechselte, wobei der Abstand zum nachfolgenden mit 133 km/h fahrenden Fahrzeug lediglich 28,58 m betrug, begeht der Lenker eine grobe Verletzung der Verkehrsregeln. Eine abstrakte Gefährdung der nachfolgenden Verkehrsteilnehmer ist bereits unabhängig vom Umstand zu bejahen, dass das nachfolgende Fahrzeug abrupt abbremsen musste. Zudem ist sein Handeln auch subjektiv als schwerwiegend regelwidrig und grobfahrlässig einzustufen, da er entweder das nachfolgende Fahrzeug nicht gesehen hat oder er davon ausgegangen ist, sein Manöver ohne Gefährdung anderer durchführen zu können. Zudem wird auch die nachträgliche Rüge der fehlenden Täterschaft abgewiesen. Bei umstrittener Täterschaft bei bekanntem Fahrzeughalter ist es zulässig, die Haltereigenschaft als Indiz für die Täterschaft zu werten. Da diese vor den Vorinstanzen nie bestritten wurde, vermag der späte Einwand jedoch nicht zu überzeugen.

6. 4A_74/2016 vom 9. September 2016 – sektorielle Verteilung der Haftung und Adäquanz

Die Haftpflicht eines Mofafahrers wird gleich wie diejenige der Fahrradfahrer (Art. 70 SVG) nach den Bestimmungen der Verschuldenshaftung aus unerlaubter Handlung gemäss Art. 41 OR geregelt. Art. 61 Ziff. 1 SVG gelangt demnach nicht zur Anwendung. Sobald bei einem Verkehrsunfall eine solche Verschuldenshaftung auf eine scharfe Kausalhaftung trifft, haftet primär der Verantwortliche aus unerlaubter Handlung (Art. 41 Abs. 1 OR). Eine Herabsetzung des Schadenersatzes kann er gemäss Art. 44 OR nur bei einem Selbstverschulden des Geschädigten geltend machen. Er kann jedoch ein allfälliges Verschulden des Kausalhaftpflichtigen sowie die Betriebsgefahr, welche dieser trägt, zur Minderung seiner Haftpflicht vorbringen. Die Aufteilung der Haftung wird durch Art. 44 OR und Art. 58 SVG geregelt. Gemäss der sektoriellen Verteilung der verschiedenen Schadenursachen (Methode «Kuchen») muss der Gesamtschaden von 100% zwischen den verschiedenen massgebenden Ursachen verteilt werden, d.h. aufgrund der Schwere des Verschuldens und der jeweiligen Betriebsgefahr.

Die Bestimmung des Grades des Verschuldens liegt weitestgehend im Ermessen des kantonalen Richters, so dass das Bundesgericht die Frage nur noch mit Zurückhaltung prüfen kann.

7. 6B_1204/2015 vom 3. Oktober 2016 – Strafzumessung und Electronic Monitoring

Das Bundesgericht schützt den Entscheid der Vorinstanz, dass sich ein Autolenker besonders rücksichtslos, verwerflich und skrupellos verhalten hat, als er in stark angetrunkenem Zustand gefahren ist und dabei ein 10-jähriges Kind tödlich verletzt hat. Das Ermessen bei der Strafzumessung wird von der Vorinstanz ebenfalls nicht verletzt, wenn sie den zu vollziehenden Teil der Freiheitsstrafe auf das Maximum von 18 Monaten festlegt und dem Lenker keine verminderte Schuldfähigkeit zugesteht. Die Vollzugsform des «Electronic Monitoring» ist bei teilbedingten Freiheitsstrafen von mehr als zwölf Monaten nicht möglich. Daher wird ein solcher Vollzug in der Form des «Electronic Monitoring» im vorliegenden Fall abgelehnt.

D. Haftung für Medikamente: 4A_549/2015 vom 27. Juni 2016 – Haftung des Leiters eines Forschungsprojektes

Eine Stiftung für onkologische Forschung und Entwicklung haftet im Rahmen einer klinischen Studie über die Krebsbehandlung mit neuen Medikamenten nicht für alle auftretenden Schäden. Eine Vertragsklausel, wonach die Stiftung «im Rahmen der Studie» Entschädigungen für alle Schäden vorsieht, kann von einem gutgläubigen Vertragspartner nur so verstanden werden, dass sich die Haftung ausschliesslich auf Schadensposten bezieht, welche in direktem Zusammenhang mit dem getesteten Medikament auftreten. Alle sonstigen körperlichen Reaktionen und eine etwaige Intoleranz innerhalb der Studie werden nicht von der Klausel erfasst.

E. Haftung des Arztes: 6B_877/2015 vom 20. Juni 2016 – Haftung von Medizinalpersonen

Eine fehlende Etikettierung der entnommenen Gewebeproben einer Spitalpatientin führte dazu, dass bei dieser fälschlicherweise Krebs diagnostiziert wurde und in der Folge unnötigerweise ein Teil der Brust entfernt und eine Chemotherapie angeordnet wurde. Hinsichtlich der Haftung gilt es sich zu fragen, ob eine Garantstellung vorgelegen hat. Um als Garant zu gelten, muss eine Person sich entweder in einer Situation befinden, welche sie dazu verpflichtet, ein bestimmtes

Gut gegen unbestimmte Gefahren zu schützen (Schutzpflicht), oder in einer Situation, in der sie den Eintritt von bekannten Gefahren gegenüber unbestimmten Gütern verhindern muss (Überwachungspflicht). Eine Unterlassung dieser Pflichten wird dem aktiven Handeln gleichgestellt.

Für die Haftung des Garanten wird zudem ein Kausalzusammenhang zwischen der schuldhaften Verletzung dieser Sorgfaltspflichten und den Verletzungen der geschädigten Person vorausgesetzt. Im Falle einer Sorgfaltspflichtverletzung durch Unterlassen muss man eine hypothetische Annahme treffen und sich fragen, ob die Erfüllung der unterlassenen Handlung nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung dazu geführt hätte, dass der Erfolgseintritt ausgeblieben wäre. Diese sogenannte hypothetische Kausalität setzt eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit voraus. Im vorliegenden Fall kann diese Kausalität dahingehend bejaht werden, dass, wenn die Beschwerdeführerin nicht vergessen hätte, die Behälter richtig zu etikettieren, und dem Labor somit die richtigen Gewebeproben der Patientin hätte zukommen lassen, nicht fälschlicherweise eine Krebsdiagnose gestellt worden wäre.

**F. Haftung des Anwalts: 4A_693/2014 vom 4. Februar 2016 –
Sorgfaltspflicht des Anwalts bezüglich
Verjährungsunterbrechung**

Der Anwalt, welcher es versäumt, die Verjährung zu unterbrechen, verletzt seine Sorgfaltspflicht und wird haftbar für den Schaden seines Klienten, da er bei sorgfältiger Ausübung seiner Tätigkeit einen Erfolg für den Klienten erzielt hätte. Im vorliegenden Fall handelt es sich um den Tatbestand einer fahrlässigen Körperverletzung, auf welchen die einjährige Verjährungsfrist gemäss Art. 60 OR angewendet wird. Als massgebender Zeitpunkt für den Beginn der Frist gilt in diesem Fall der Moment der Kenntnisnahme des Schadens. Nachdem der Anwalt ein medizinisches Gutachten bezüglich der Verletzungen des Opfers erhalten hatte, hat er keine Vorkehrungen getroffen, um die Verjährung zu unterbrechen. Er hat zunächst die Ergänzung des Gutachtens abgewartet und erst ein Jahr nach Erhalt dieses zusätzlichen Berichts erste Massnahmen ergriffen. Die einjährige Frist hat jedoch nach Ansicht des Bundesgerichts spätestens im Zeitpunkt des Empfanges des Hauptgutachtens zu laufen begonnen.

G. Haftung des Arbeitgebers: 4A_21/2016 vom 13. Juni 2016 – Fürsorgepflicht des Arbeitgebers

Die Arbeitgeberin ist ihrer Fürsorgepflicht gemäss Art. 328 Abs. 2 OR nicht nachgekommen, da sie einen neu angestellten Arbeitnehmer mangelhaft instruiert und überwacht hat. Gemäss den SUVA-Richtlinien vom März 1998 entsprach die vom verletzten Arbeitnehmer zusammen mit einem anderen Arbeiter vorgenommene Tätigkeit nicht den Sicherheitsregeln. Ein Selbstverschulden des Geschädigten kann in diesem Fall nicht angenommen werden. Da der Arbeitnehmer erst seit drei Wochen für die Arbeitgeberin tätig war, konnte von ihm nicht erwartet werden, dass er sich seinen erfahrenen Kollegen bezüglich der Wahl der Arbeitsmethode widersetzen würde.

H. Kausalzusammenhang: 4A_637/2015 vom 29. Juni 2016 = BGE 142 III 433 – Brückensymptome / Reflexschaden

Im vorliegenden Leiturteil war der Kläger Beifahrer in einem Auto, welches von dessen Ehefrau gelenkt und in einen Unfall verwickelt wurde, wobei die Ehefrau schwer verletzt wurde und der Kläger ein HWS-Schleudertrauma Grad II erlitt. Nach einigen Monaten verschlimmerten sich die Beschwerden des Klägers und es entwickelte sich eine somatoforme Schmerzstörung. In Frage stand insbesondere der natürliche Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall und der somatoformen Schmerzstörung.

Die Vorinstanz verneinte gestützt auf das vorgelegte Gutachten einen natürlichen Kausalzusammenhang, da die Gutachter zur Auffassung gelangten, dass die somatoforme Schmerzstörung keine direkte Folge des Unfalls sei, sondern auf die schwere Verletzung der Ehefrau, welche zu einer Überlastung des Klägers geführt hatte (Betreuung, Pflege), zurückzuführen sei. Da es sich beim natürlichen Kausalzusammenhang um eine Tatfrage handelt, konnte das Bundesgericht die Beweiswürdigung der Vorinstanz nur auf Willkür hin prüfen. Das Bundesgericht verneint nun das Vorliegen von Willkür und bestätigt den vorinstanzlichen Entscheid. Unter Verweis auf die Erwägungen der Vorinstanz hält das Bundesgericht fest, dass bei Beschwerden mit einer längeren Latenzzeit nach einem Unfall und ohne Brückensymptome eine Unfallkausalität nicht angenommen werden kann. Da der Beschwerdeführer nicht durch den Autounfall an sich, sondern erst als Folge der entstandenen Unfallfolgen verletzt wurde, muss sein Schadenersatzanspruch als möglicher Reflexschaden geprüft werden. Gerade bei solchen Reflexschäden ist eine vernünftige Haftungsbegrenzung anhand der Adäquanztheorie vorzunehmen. Der adäquate Kausalzusammenhang wird im

vorliegenden Fall aber ausdrücklich verneint, da eine solche Schädigung des Klägers der Unfallverursacherin billigerweise nicht mehr zugerechnet werden kann.

I. Schadensberechnung: 4A_122/2016 vom 4. Juli 2016 – Berechnung des Versorgerschadens

Im Februar 2007 kam es zu einem tödlichen Autounfall nahe der französischen Grenze. Die Angehörigen des Verstorbenen, die alle französische Staatsbürger sind, machten in der Folge gegenüber der Versicherung den von ihnen erlittenen Versorgerschaden geltend. Um diesen zu berechnen, muss jeweils der hypothetische Betrag geschätzt werden, den der Verstorbene seinen Hinterlassenen regelmässig als Unterhalt bezahlt hätte. Der Unterhaltsschaden hängt massgeblich vom hypothetischen Einkommen ab, welches der Verstorbene ohne den Unfall erzielt hätte. Dieses wird auf der Grundlage des vor dem Unfall erzielten Einkommens so konkret als möglich festgesetzt, wobei eine zusätzliche Kapitalisierung in der Höhe von 3,5% die zukünftige Teuerung in angemessenem Masse ausgleicht.

Im vorliegenden Fall war der Verstorbene arbeitslos und bereits vor dem Unfall gesundheitlich angeschlagen. Im Rahmen seiner letzten Arbeitstätigkeit erzielte er nur einen monatlichen Bruttolohn in der Höhe von 3'250 Euro. Ansonsten war er niemals für einen anderen Arbeitgeber tätig. Die Vorinstanzen sind von einem hypothetischen monatlichen Nettoeinkommen in der Höhe von 6'500 Euro ausgegangen. Dies steht in absolut keinem vernünftigen Verhältnis mit seiner wirtschaftlichen und beruflichen Situation im Zeitpunkt des Todes. Aufgrund der Tatsache, dass der Verstorbene vor seinem Tod auf Arbeitssuche war, könnte jedoch der Billigkeit halber zumindest ein Einkommen angenommen werden, welches er vernünftigerweise in näherer Zukunft hätte erzielen können. Die Haftpflichtversicherung schlug jedoch ein monatliches Einkommen von 3'250 Euro vor. Da dieses dem zuletzt erhaltenen Lohn des Verstorbenen entspricht und sich daher auf die allgemeinen Berechnungsgrundsätze abstützt, bejaht das Bundesgericht die Zulässigkeit dieser Schadensberechnung.

II. Urteile zur Verjährung

A. 9C_720/2015 vom 26. Februar 2016 = BGE 142 V 118 – nachträgliche Forderungen des Arbeitgebers

Das Bundesgericht musste sich im vorliegenden Fall mit dem Recht des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer auf Rückerstattung von Beiträgen an die berufliche Vorsorge auseinandersetzen. Die Forderung umfasste diejenigen Beiträge, welche grundsätzlich vom Arbeitnehmer zu zahlen wären, jedoch bisher nicht von dessen Lohn abgezogen wurden. Eine solche nachträgliche Forderung des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer besteht von Gesetzes wegen gestützt auf Art. 66 Abs. 3 BVG. Das Bundesgericht präzisiert seine Rechtsprechung aus BGE 128 V 229 dahingehend, dass von nun an allein die Verjährungsfrist gemäss Art. 41 Abs. 2 BVG auf solche Fälle von periodischen Ansprüchen anwendbar ist. Die Ansprüche verjähren somit innerhalb von fünf Jahren, beginnend ab Ende des Monats, in dem die Beiträge zu entrichten gewesen wären.

B. 4A_229/2015 vom 14. April 2016 – Unterbrechung der Verjährung

Die Schuldanerkennung und eine erste Anzahlung aufgrund eines Versicherungsvertrages unterbrechen zwar die Verjährung, stellen jedoch keinen Verzicht auf die Einrede der Verjährung dar. Die Erklärung des Versicherers, dass dieser eine erste Anzahlung leiste, um in Ruhe über die noch fälligen Ansprüche zu diskutieren, kann vom Versicherungsnehmer nicht dahingehend verstanden werden, dass er gänzlich darauf verzichten könne, von der Versicherung eine Verjährungsverzichtserklärung einzuholen oder die Verjährung anderweitig zu unterbrechen. Die durch den Versicherer vorgebrachte Einrede der in der Folge eingetretenen Verjährung stellt somit keinen Rechtsmissbrauch i.S.v. Art. 2 Abs. 2 ZGB dar.

C. 4A_689/2015 vom 16. Juni 2016 – Kenntnis des Schadenumfangs

Die kurze Verjährungsfrist von Art. 60 OR soll darauf abzielen, dass der Gläubiger aus Gründen der Rechtssicherheit nicht zu lange mit einer Klageerhebung zuwarten kann. Jedoch kann der Gesetzgeber nicht gewollt haben, dass der Gläubiger bereits zu einer Klageerhebung gezwungen wird, bevor er alle wesentlichen Bestandteile des Schadens kennt. Wenn dies so wäre, müsste der Gläubi-

ger entweder immer das potentielle Maximum seines Schadens einfordern oder seine Anträge im Laufe des Verfahrens fortwährend anpassen bzw. erweitern. Solche Verfahren wären jedoch unter dem Gesichtspunkt des Beschleunigungsgebots und der Rechtspflege mit grossen Nachteilen verbunden.

Daher gilt, dass dem Gläubiger der Schaden bereits hinreichend bekannt sein muss. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist der Schaden dem Gläubiger erst dann hinreichend bekannt, wenn er Kenntnis von den Umständen bezüglich seiner Existenz, seiner Natur und seinen Bestandteilen erlangt und es ihm dadurch möglich ist, eine Klage einzureichen und diese entsprechend zu begründen. Präzisiert wird, dass der Schaden erst in dem Zeitpunkt als eingetreten gilt, in dem er sich vollständig manifestiert hat. Dies ist insbesondere im Rahmen von Folgeschäden bei Vorliegen von gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu berücksichtigen, da es meist nicht möglich ist, die weitere Entwicklung mit genügender Sicherheit vorhersagen zu können. Das Bundesgericht hält daher fest, dass die Kenntnis des Schadens aus einer andauernden Invalidität voraussetzt, dass der Gesundheitszustand medizinisch betrachtet stabil ist und der Grad der Arbeitsunfähigkeit zumindest ungefähr bestimmt wurde.

III. Urteile zum Verfahrensrecht

A. Streitverkündungsklage

1. 4A_580/2015 vom 11. April 2016 = BGE 142 III 271 – Prozessuale Befugnisse der Nebenintervenientin

Im Rahmen einer Installation von Sanitäreinrichtungen kam es zu einem Wasserschaden, welcher das Gebäude und das Inventar beschädigte. Die Gebäudeversicherung der Bestellerin weigerte sich in der Folge jedoch den Schaden zu decken, weil dieser ihrer Meinung nach durch die Unternehmerin verursacht wurde. Daraufhin reichte die Bestellerin Klage auf Schadenersatz gegen die Unternehmerin ein, wobei sich die Versicherung als Nebenintervenientin (Art. 74 ZPO) am Prozess beteiligte. Da die Klage in zweiter Instanz abgewiesen wurde, reichte die Gebäudeversicherung Beschwerde in Zivilsachen ein. In der Folge war vor Bundesgericht unter anderem die Frage strittig, ob die Gebäudeversicherung als Nebenintervenientin überhaupt zur Beschwerde legitimiert war. Die prozessualen Befugnisse sowie die prozessuale Stellung von Nebenintervenienten werden nicht durch Art. 76 BGG geregelt, sondern bestimmen sich ausschliesslich durch die ZPO.

In früheren Urteilen wurde festgesetzt, dass die Nebenintervenientin kein Rechtsmittel ergreifen könne, wenn die Hauptpartei sich der Beschwerde widersetzt oder das Urteil akzeptiert, mithin ausdrücklich oder konkludent Verzicht auf die Einlegung eines Rechtsmittels erklärt. Diese Rechtsprechung zu Art. 76 Abs. 2 ZPO wird nun dahingehend präzisiert, dass die Hauptpartei zwar auch konkludent einen Verzicht auf die Einlegung eines Rechtsmittels erklären kann, jedoch für die Beurteilung, ob ein solcher Verzicht tatsächlich vorliege, immer die Umstände des Einzelfalls entscheidend sind. Der blosse Umstand, dass die Hauptpartei kein Rechtsmittel ergreift, bedeutet allein noch keinen Verzicht mit der Folge, dass ein Rechtsmittel durch die Nebenintervenientin ausgeschlossen wäre. Da im vorliegenden Fall keine Umstände ersichtlich sind, die darauf hindeuten, dass die Bestellerin sich der Beschwerde der Gebäudeversicherung widersetzen würde oder sie konkludent einen Verzicht erklärt hätte, ist die Beschwerde zulässig.

2. 4A_375/2015 vom 26. Januar 2016 = BGE 142 III 102 – Bezifferung der Streitverkündungsklage

Die Beschwerdeführerin ersuchte mit der Klageantwort um Zulassung dreier Streitverkündungsklagen durch das Handelsgericht des Kantons Bern. Die Beschwerdeführerin stellte jeweils das folgende Rechtsbegehren: «Es sei die Streitverkündungsbeklagte zu verpflichten, der Streitverkündungsklägerin den Betrag zu bezahlen, der den Hauptklägern im Prozess gegen die Hauptbeklagte/Streitverkündungsklägerin zugesprochen worden ist.» Das Handelsgericht des Kantons Bern liess die Streitverkündungsklagen nicht zu. Das Bundesgericht bestätigt, dass die Rechtsbegehren einer Streitverkündungsklage (bereits im Zulassungsverfahren) beziffert sein müssen und nicht vom Ausgang des Hauptprozesses abhängig gemacht werden dürfen. Eine Streitverkündungsklage kann nur dann als unbezifferte Forderungsklage erhoben werden, wenn die Streitverkündungsklage selber oder die Hauptklage ihrerseits die Voraussetzungen von Art. 85 ZPO erfüllen. Vorliegend lässt sich die Streitverkündungsklage weder als Stufenklage noch als unbezifferte Klage im engeren Sinn unter Art. 85 ZPO subsumieren. Die Rechtsnatur der Streitverkündungsklage rechtfertigt daher keine Ausnahme von Art. 85 ZPO. Da die Hauptklage beziffert worden war, ist es der Beschwerdeführerin zuzumuten gewesen, ihre Streitverkündungsklagen ebenfalls zu beziffern. Um der Gefahr des Überklagens zu entgehen, hätte sich die Beschwerdeführerin gemäss Bundesgericht mit einer blossen Streitverkündung begnügen müssen. Es gilt zudem zu beachten, dass die Streitverkündungsklage mit dem Antrag gemäss Art. 82 Abs. 1 ZPO rechtshängig ist und auch die Verjährung unterbricht.

**B. Streitgegenstand: 4A_571/2015 vom 29. Februar 2016 =
BGE 142 III 210 – Einrede der abgeurteilten Sache (res iudicata)**

Zwei Aktiengesellschaften und deren Organe standen sich in einer Vielzahl gerichtlicher Verfahren gegenüber. Unter anderem betrieb die Beschwerdeführerin die Beschwerdegegnerin für den Betrag von CHF 999'000. Als Forderungsgrund stand im Zahlungsbefehl «Schadenersatz, Genugtuung. Dient zur Unterbrechung der Verjährungsfrist». Die Beschwerdegegnerin erhob Rechtsvorschlag und reichte eine negative Feststellungsklage ein, die vom Richteramt Solothurn-Lebern und dem Obergericht des Kantons Solothurn gutgeheissen wurde. Die Beschwerdeführerin erhob auch eine Forderungsklage gegen die Beschwerdegegnerin beim Handelsgericht des Kantons Bern. Das Handelsgericht trat auf die Klage nicht ein, weil eine bereits abgeurteilte Sache vorliege («res iudicata») und deshalb eine Prozessvoraussetzung fehle. Das Bundesgericht heisst die dagegen gerichtete Beschwerde aber gut und weist die Sache an die Vorinstanz zur weiteren Beurteilung zurück. Zunächst fasst das Bundesgericht seine Rechtsprechung betreffend die Bedeutung der materiellen Rechtskraft zusammen. Die materielle Rechtskraft verbietet in negativer Hinsicht, dass ein zweites Gericht auf eine Klage eintreten darf, wenn deren Streitgegenstand mit dem rechtskräftig beurteilten identisch ist (Art. 59 Abs. 2 lit. e ZPO). Die Identität des Streitgegenstandes beurteilt sich nach den prozessualen Ansprüchen in den Klageanträgen sowie dem behaupteten Lebenssachverhalt, wobei die Anspruchsidentität inhaltlich zu verstehen ist.

Im vorliegenden Fall besteht laut Bundesgericht kein Anspruch auf Beizug der Verfahrensakten des Vorentscheids. Die Identität muss nur anhand der dafür verbindlichen Begründung des früheren Urteils beurteilt werden. Es ist somit nicht zulässig, das Vorurteil zur Bestimmung des Streitgegenstandes einer materiellen Prüfung zu unterziehen. Das Handelsgericht des Kantons Bern hatte sich im vorliegenden Fall nicht an die gemäss Bundesgericht verbindlichen Erwägungen des Obergerichts des Kantons Solothurn gehalten. Das Obergericht Solothurn war zum Schluss gekommen, die negative Feststellungsklage betreffe ausschliesslich Forderungen aus Schadenersatz und Genugtuung. Das Handelsgericht Bern gelangte demgegenüber zur Auffassung, bei richtigem Verständnis der Klagebegehren seien auch die beim Handelsgericht hängigen Forderungsklagen von der Rechtskraftwirkung des negativen Feststellungsurteils erfasst. Damit hat das Handelsgericht den Entscheid des Erstgerichts unzulässigerweise überprüft und den Grundsatz der res iudicata verkannt.

C. Unentgeltliche Rechtspflege: 4D_62/2015 vom 9. März 2016 = BGE 142 III 138 – Aussichtslosigkeit von einzelnen Rechtsbegehren

Eine Genossenschaft klagte gegen A. (Beschwerdeführer), der ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege stellte. Das Gesuch wurde von den kantonalen Gerichten wegen überwiegender Aussichtslosigkeit abgelehnt. Das Bundesgericht weist die daraufhin erhobene Beschwerde von A. ab. Es stellte sich vor allem die Frage, wie ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zu behandeln ist, wenn die Gewinnaussichten des Begehrens bloss teilweise aussichtslos sind. Gemäss Bundesgericht kann einer bedürftigen Partei die unentgeltliche Rechtspflege auch nur teilweise in Bezug auf die nicht aussichtslosen Rechtsbegehren gewährt werden, wenn selbstständige Rechtsbegehren gestellt werden, die unabhängig voneinander beurteilt werden können. Ist ein und dasselbe Rechtsbegehren teilweise aussichtslos, ist bei leichtem Überklagen die unentgeltliche Rechtspflege vollständig zu gewähren. Wird dagegen eine offensichtlich übersetzte Forderung eingeklagt (klares Überklagen), ist Aussichtslosigkeit des Begehrens anzunehmen und die unentgeltliche Rechtspflege zu verweigern.

D. Vorsorgliche Beweisführung: 4A_352/2015 vom 4. Januar 2016 = BGE 142 III 40 – Vorsorgliche Beweisführung und Nebenintervention

B. schloss einen Werkvertrag betreffend die Renovation seines Hauses mit der C. AG und der D. GmbH ab. Die elektrischen Arbeiten wurden durch die beiden Unternehmungen an die A. GmbH als deren Subunternehmen weitergegeben. Nach einer gewissen Zeit stellte B. ein Gesuch um vorsorgliche Beweisführung gegen die C. AG und die D. GmbH, dem stattgegeben wurde. Kurze Zeit später klagte B. auf Schadenersatz gegen die C. AG und die D. GmbH. Die Beklagten wiederum verkündeten im Klageverfahren der A. GmbH den Streit (Art. 78 ZPO). Die A. GmbH stellte darauf das Gesuch, es sei ihr die Intervention im Verfahren bezüglich vorsorglicher Beweisführung zu bewilligen (Art. 79 Abs. 1 lit. a ZPO). Die beiden kantonalen Instanzen des Kantons Genf wiesen das Gesuch ab.

Das Bundesgericht heisst die dagegen gerichtete Beschwerde der A. GmbH gut und bewilligt die Intervention. Insbesondere wird auf Art. 74 ZPO hingewiesen. Gemäss dieser Bestimmung können Dritte jederzeit als Nebenpartei in einem Prozess intervenieren, wenn sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen, eine rechtshängige Streitigkeit werde zugunsten einer Partei entschieden. Das gilt

sinngemäss auch betreffend Verfahren um vorsorgliche Beweisführung. Dementsprechend ist die Nebenintervention jederzeit bis zum Abschluss des kantonalen Rechtsmittelverfahrens zulässig.

E. Beweismwürdigung

1. 4A_318/2016 vom 3. August 2016 – Beweiskraft von Privatgutachten

Der Geschädigte hat Klage gegen seine Krankentaggeldversicherung eingereicht, nachdem diese die Überweisung der Taggeldleistungen eingestellt hatte, wobei sie sich auf ein von ihr in Auftrag gegebenes medizinisches Privatgutachten stützte. Die Sozialversicherungskammer hat als einzige Instanz entschieden und die Klage abgewiesen, indem sie sich ebenfalls auf das eingereichte Privatgutachten stützte. Bezüglich der Beweiskraft eines Privatgutachtens gilt, dass dieses einer Parteibehauptung gleichgestellt wird. Allerdings wird präzisiert, dass je detaillierter die Parteibehauptungen sind, desto höhere Anforderungen werden an die Bestreitungen der Gegenpartei gestellt. Im vorliegenden Fall ist die Privatexpertise sehr detailliert, wobei sich der Geschädigte hingegen damit begnügt, das Gutachten global zu bestreiten. Demzufolge hat die kantonale Instanz Art. 168 ZPO nicht verletzt, als sie sich bei ihrem Entscheid auf dieses überzeugende Privatgutachten stützte.

2. 4A_262/2016 vom 10. Oktober 2016 – Anscheinsbeweis für natürlichen Kausalzusammenhang

Im vorliegenden Fall steht der Beweis des natürlichen Kausalzusammenhangs im Vordergrund. Da sich die tatsächliche Ursache für einen eingetretenen Erfolg regelmässig nur aus Indizien schliessen lässt, befürwortet das Bundesgericht die Anwendung des sog. Anscheinsbeweises für den Beweis des natürlichen Kausalzusammenhangs. Dieser verschiebt das Beweisthema, indem die beweisbelastete Person den Sachumstand nachweisen muss, aufgrund dessen das Gericht auf den natürlichen Kausalzusammenhang mit der eingetretenen Wirkung schliesst. Bei einem Strassenverkehrsunfall wie im vorliegenden Fall kann aus dem objektiv regelwidrigen Verhalten wie beispielweise der übersetzten Geschwindigkeit des Schädigers unter Umständen ein Anscheinsbeweis für den natürlichen Kausalzusammenhang gezogen werden, womit die prozessualen Obliegenheiten des Beweisbelasteten als erfüllt gelten.

F. Parteientschädigung im Strafverfahren: 4A_84/2016 vom 5. September 2016 – frühzeitige Geltendmachung von Parteikosten

Wenn Beratungs- und Vertretungskosten in einem Strafverfahren im Rahmen eines späteren Zivilverfahrens ohne Nutzen sind, können sie nicht als Teil des Schadens angesehen werden, für den im Rahmen einer Schadenersatzklage infolge eines Verkehrsunfalls gemäss Art. 58 Abs. 1 und Art. 65 SVG Entschädigung gefordert wird. Demzufolge gilt, dass wenn der Kläger im Strafverfahren keine Zivilforderungen auf Schadenersatz oder Genugtuung geltend gemacht hat, verpflichten die obengenannten Bestimmungen den Beklagten nicht dazu, dem Kläger die dort angefallenen Parteikosten zu ersetzen.

G. Zwischenentscheid: 4A_591/2015 vom 6. Juli 2016 – Bindungswirkung

Im vorliegenden Entscheid bestätigt das Bundesgericht seine Rechtsprechung bezüglich der Bindungswirkung von Zwischenentscheiden, welche eintritt sofern eine Frage im Zwischenentscheid abschliessend entschieden wurde. Aus prozessökonomischen Gründen ist es nicht vertretbar, wenn der Zwischenentscheid in denjenigen Punkten, die für das Urteilsdispositiv wesentlich sind und die von den Parteien hätten angefochten werden können, im weiteren Verfahren wieder in Frage gestellt werden könnten. Zusätzlich würde es dem Beschleunigungsgebot zuwiderlaufen, wenn die Parteien oder das Gericht die vorangegangenen Prozessschritte immer wieder aufwerfen könnten.

H. Teilklage: 4A_99/2016 vom 18. Oktober 2016 – Bestimmtheitsgrad von Rechtsbegehren (zur Publikation vorgesehen)

Wenn mehrere teilbare Ansprüche gegen denselben Schuldner in einer Klage gehäuft werden, davon aber bloss ein Teil eingeklagt wird, ist in der Klage zu präzisieren, in welcher Reihenfolge und/oder in welchem Umfang die einzelnen Ansprüche geltend gemacht werden. Dank dieser Präzisierungen liegt in der Folge keine alternative objektive Klagehäufung vor. Andernfalls genügt das Rechtsbegehren den Bestimmtheitsanforderungen der ZPO nicht.

**I. Verhandlungsmaxime: 4A_456/2015 vom 6. Juni 2016 =
BGE 142 III 462 – Tatsächliche Grundlage des Urteils im
Rahmen der Verhandlungsmaxime**

Gestützt auf Art. 55 Abs. 1 und Art. 221 Abs. 1 lit. d ZPO weist das Bundesgericht in diesem Leiturteil darauf hin, dass es dem Gericht verwehrt ist, auf Tatsachen abzustellen, welche sich zwar aus den im Recht liegenden Beweismitteln ergeben, die aber von den Parteien nie behauptet worden sind.